



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.III. Der Catholischen Information oder Bedencken über solche Gegen-Erklärung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Sept. Dictar. d. 19. Sept.  
1646.

N. III.

1646.  
Sept.

Der Catholischen Bedencken über die von den Augspurgischen Confessions-Verwandten den 24. Augusti nächsthin den Kayserlichen Herren Legaten zu Snabrück ausgehändigte Schrift.

N. III.  
Der Catho-  
lischen Beden-  
cken über der  
Evangelischen  
Schrift vom  
14. Aug.

Obwohl der alten Catholischen Religion zugethane Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Reichs anwesende Räthe, Rathschafften und Gesandte, nicht Ursache hätten sich auf die von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten respectiver den 24. und 25. Augusti, nächsthin denen Kayserlichen und Chur-Maynsischen Gesandten zu Snabrück in puncto Gravaminum intitulirte Schrift im geringsten ferner vernehmen, sondern als eine weit aussehende, der Catholischen Religion hoch-præjudicir- und nachtheilige, auch der vorigen ganz gleichlautenden Resolution auf sich selbst zu lassen; So hat man gleichwohl Catholischen Theils vor nicht undienlich geachtet, ist besagte mit vielen gefährlichen Membris, Absätzen und Clausulis angefülltere Schrift zu durchgehen, reifflich zu erwegen, und diese Gegen-Erklärung nicht so wohl in forma einer Antwort, als Demonstration derer darinn enthaltenen Contrarietäten, Contradictionen und Unbilligkeiten selbst den Kayserlichen Herren Abgesandten vor Augen zu stellen, und dieselbe dahin gebührend zu versuchen, sie auch ihres Theils das Werck seiner Wichtigkeit nach zu examiniren, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ihren Anflug der Nothdurfft nach zu repräsentiren und dahin anzuweisen unbeschwehrt seyn wollen, damit sie, dero vielfältig geschehenen Erbieten auch berühmten Friedens-Begierde nach, von dergleichen extremis absehen, sich näher zum Ziel legen, und gleich den Catholischen mit dem Werck selbst in Beforderung der innerlichen Reichs-Beruhigung finden lassen, zumahlen sie ohne das an ihrem Ort der beständigen Meynung seynd und dafür halten wollen, daß ohne diese zu einem beständigen Frieden im Römischen Reiche nicht werde zu gelangen seyn. Daß aber die Catholischen ist-erwehnte innerliche einfolgentliche Total-Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs sich dato treu- und eysrig angelegen seyn lassen, und dieses im Werck desto erwiesen haben, erscheinet unter andern aus dem, daß dieselbige mehr-erwähnten Augspurgischen Confessions-Verwandten unter wählenden Tractaten der Reichs- und Religion-Gravaminum auch bey den darentwegen gepflogenen münd- und schriftlichen Conferenzen, in sehr vielen hierüber specifierten wichtigen Haupt-Puncten, um des lieben Friedens willen nachgegeben und gewichen, der Hoffnung, die höchst-nöthige Vereinigung der Stände und rechtschaffene Zusammenlegung auch ihres Theils zu befördern sich angelegen seyn lassen würden, es ist aber leyder Dato nichts anders, denn bloß und allein dieses zu verspühren gewesen, wie noch, daß jemehr man Catholischen Theils nachgegeben, je höher des Gegentheils Postulata, ja so gar gestiegen, daß salva religione & conscientia darauf Catholischen Theils ferner zu handeln die Unmöglichkeit selbst, und daher billig ist, wie jederzeit, also ist dem gerechten Gott und dessen Ausschlag die Sachen in Gedult zu befehlen.

Inmittelst hat man gleichwohl oberstandener massen, zu mehrer und besserer Information, diejenige Haupt-Puncten, worin Catholischer Seiten um des verhofften Friedens willen gewichen, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten nachgesehen worden, des Dets mit wenigen anführen wollen. Und zwar 1) Obwol der von den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Anno 1641. beliebte und ins Reich publicirte Reichs-Abschied, neben dem Prager Frieden, wie es mit der General-Amnestie ratione termini a quo, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis zu halten, Ziel und Maas giebt, und das jene auf das Jahr 1627. den 17. Novembr. diese aber ad Annum 1630. zu richten. So haben dennoch die Kayserlichen Herren Abgesandte, wiewohl ohne der Catholischen Stände expressen Confens, einig und allein amore pacis den Augspurgischen Confessions-Verwandten

Dritter Theil.

Dy2

bis

1646.  
Sept.

bis ad Annum 1624. nachgegeben. 2) Wegen der nunhabenden Erz-Stifter, Prælaturen, Klöster und anderer Geistlichen Güter von 40. 50. 60. und endlich auf 100. Jahr gewichen. 3) *Via Facti* in perpetuum renunciret. 4) Nach Verfließung deren, und ehe man *viz* Juris sich gebrauchen möge, der *normæ* Processus zu vergleichen sich erbiethig gemacht. 5) *Sessio* nem & *Vorum*, deren sie niemahlen in possession gewesen; sodann 6) die Kayserlichen Indulta diese 100. Jahre über, verwilliget. 7) Der *Supensio* Jurisdictionis auf gewisse Maasse, wie auch 8) denen Reichs-Städten und andern, in unterschiedlichen wichtigen Passibus nachgegeben, dessen sie samdt und sonderß krafft des Religion-Friedens nicht befugt noch fähig gewesen.

1646.  
Sept.

Dieses alles, wie gedacht, obwohl denen Augspurgischen Confessions-Berwandten in der Hoffnung nachgesehen worden, daß sie ihre exorbitirende Postulata moderiren, der Kayserlichen und Catholischen milde Gegen-Erklärung annehmen, sich damit begnügen lassen, keines weges aber auf denen extremis bestehen solten; So ist doch dato, da sie in einigen auch den geringsten Punkten gewichen nicht; sondern vielmehr im Werck selbst zu verspühren gewesen, daß sie ihre *Consilia* nach dem wandelbahren Glück der Waffen gerichtet, und das Absehen bis noch darauf gestellet haben.

Zu ihrer der Augspurgischen Confessions-Berwandten Schrift nun selbst zu schreiten, so haben die Catholischen solche mit allem Fleiß durchgegangen, und gegen die von den Kayserlichen Abgesandten jüngst extradirte gehalten, und examiniret, und erachten zuorderst die Catholischen unnöthig, dieß Orts der Augspurgischen Confessions-Berwandten weitaufftig gesetzte *Articulos* zu recapituliren, sondern wollen mit wenigen, was ihnen dabey zu Gemütze gehet, eröffnen, und zwar so viel den

*I. Articul.* belanget. 1) Ob der *Punctus Amnestiæ* denen *Tractaten* *Gravaminum Religionis* mit einzurücken, darin seynd sie, die Catholischen Gesandtschafften, indifferent, können nun die Kayserliche Herren Abgesandte selbigen *Punctum Amnestiæ* also und dergestalt, wie derselbe Anno 1641. ins Reich publiciret worden, zugleich beydiesen *Tractaten* die Nothdurfft in Acht zu nehmen wissen. 2) Ist es einiger Wiederruffung des Anerbietens der Augspurgischen Confessions-Berwandten hievor übergebenen *Specificacion*, inhaltend die *Immediat*-Erz- und Stifter, so beydeseits Religions-Berwandte inhaben solten, nicht vonnöthigen, zumahlen die Catholischen selbst auch solcher *Specificacion* der Zeit *contradiciret*, und dieselbe in unterschiedlichen *Passibus* vor richtig nicht erkennet oder angenommen haben, wiewohl sie der Meinung seyn, daß dieselbe in *passibus utilibus* pro confesso anzunehmen, und so leichter Dinge nicht wieder hinaus zu geben sind. 3) Daß der Passauische Vertrag und darauf erfolgter Religions-Friede in seinen Kräften unverändert verbleiben solle, deme thut man Catholischen Theils auch gerne statt geben, wiewohl hingegen ab diesen an Seiten der Augspurgischen Confessions-Berwandten eingekommenen, auf lauter Neuerunge gerichteten unbilligen *Postulatis* an sich selbst gnugsam zu vernehmen, daß dero *Intention* vielmehr dahin gerichtet, istberührten Passauischen Vertrag und Religions-Frieden im Werck selbst, den sie doch pro *norma* & *fundamento* dieser *Tractaten* gehalten haben wollen, gänzlich zu verwerffen und unzustossen, als selbigen *hinfuro* in seinem *Vigore* und Kräften verbleiben zu lassen. Und obwohl 4) alle *Protestaciones* und *Contradiciones* von denen Augspurgischen Confessions-Berwandten vor unkräftig gehalten werden wolten; So ist doch nicht zu zweiffeln, daß viele aus den Catholischen, bevorab aber die, so sich am allermeisten bey diesem Werck interessirt befunden, dieses, wiewohl miserable und jedermänniglich erlaubtes, auch von ihnen, Augspurgischen Confessions-Berwandten selbst, öftters gebrauchtes *Beneficium* sich nicht so gar benehmen lassen, sondern vorbehalten werden: Allermassen auch kiltig, und allen und jeden frey stehen solle, sich dessen *quovis meliori modo* zu seiner künftigen Verwahrung zu gebrauchen. 5) Was auch von einer durchgehenden Gleichheit zwischen Chur-Fürsten und

1646.  
Sept.

und Ständen beyder Religion in diesem Articul eingerichtet, solches thut eine allzuweit aussehende Generalität und Obscurität nach sich ziehen, zumahlen nicht wohl abzunehmen, was darunter verstanden werden wolle, derowegen dieser Pactus entweder in solchen Terminis zu lassen, wie er von den Herren Kayserlichen in denen jüngst extradirten Compositions-Vorschlägen Artic. 2. gesetzt worden, nemlich, daß zwischen ein- und andern Theils Ständen eine solche Gleichheit solle gehalten werden, wie es dem aufgerichteten Religions-Frieden, Reichs-Constitutionibus, und dieser inskünfftige zuschließender Composition gemäß seyn wird, oder doch gänzlich auszulassen.

1646.  
Sept.

*Ad II. Artic.* 1) Anbelangend den Terminum a quo. Obwohl die Augspurgische Confessions-Berwandten dafür halten, daß in dessen Bestimmung sie von dem Jahr 1618. bis 1621. den 1. Januar. gewichen, so ist es doch an deme, daß dadurch von den Catholischen im geringsten condescendiret worden, in Erwegung zwischen beyden itangeregten Jahren 1618. und 1621. so viel den Statum in Ecclesiasticis anbelanger, so viel man der Zeit weiß, zumahl kein Unterscheid sich befindet, derhalben denn die Catholischen in solchen Terminum gar nicht einwilligen können noch wollen. Damit aber dieser Streitigkeit racione termini a quo ein vor allemahl abgeholfen werde, so haben die Catholischen Gesandtschafften vor rathsam erachtet, daß den Augspurgischen Confessions-Berwandten vorgeschlagen, und sie dahin disponiret werden möchten, eine eigentliche Specificacion aller und jeder Immediat- sowol, auch Mediat-Erz-Stift-Klöster und Geistlichen Güter, welche sie wollen, daß krafft dieses Vergleichs ihnen verbleiben sollen, zu verfassen, und den Catholischen zu ihrer fernern Erklärung zu extradiren. Und nachdemahlen offtermehnte Augspurgische Confessions-Berwandte die Inbehaltung derer von ihnen eingenommenen Geistlichen Stift und Klöster durch gegenwärtigen Tractat behaupten, und also rem ipsam, so ihnen der Terminus a quo zu geben thut, indeme specificice gesaget wird, was vor Geistliche Güter ihnen verbleiben sollen, erhalten thun; So können die Catholischen bey sich, erhobenen Sachen nach nicht wol finden, wie die Augspurgische Confessions-Berwandten Ursache haben, auf einigen Terminum a quo, er sey gleich 1618. oder 1621. so starck zu dringen, sondern sich mit deme billig begnügen lassen, daß sie die bestimmte Zeit über die Geistliche Güter in ruhiger Possession und Genuß behalten, und konte der Catholischen Meynung nach, auf diese Maasse jeko und künfftig die Conteroversia termini a quo an sich selbst aufgehoben und bengelegt seyn. 2) In die begehrte Calfre- und Vernichtung aller und jeder Rerum Judicatarum, eum maturata cause cognitione Decisarum, Transactionum & Executionum, sub pretextu, als wären die in Pollicis intuitu Religionis post terminum supradictum hiebevorige ergangen, wie auch in die eingerückte Reservation und Einschließung derer, so vor besagtem Termino graviret zu seyn vermeynen möchten, kan Catholischen Theils zumahl nicht gewilliget werden. Denn auf diese Maasse kan nicht allein kein Res Judicata wieder einen Augspurgischen Confessions-Berwandten pro Catholico ins vergangen statt haben, sondern es giebt auch ein Prajudicium ad futura, angesehen, so oft es Land und Leute antreffen thäte, die einen Catholischen zugesprochen werden solten, die Augspurgischen Confessions-Berwandte jederzeit excipiren und vorwenden werden, es traffe ihre Religion an, man konte sich daren keinen Richter submittiren, sondern es müste per amicabilem compositionem coram utriusque Religionis paribus numero arbitris ausgemachet, das ist, auf eine ewige Verwirrung gericht werden. Also hierdurch anders nichts, als häufige neue Lites und Dissidia zwischen den Ständen des Heiligen Reiches und deren Unterthanen de novo erwachsen, indeme jederzeit würde vorgegeben werden, daß die Urthel, Res Judicata und Transactione jamque Executioni demandata, wiewohl sie Materiam Pollicicam betreffen, jedoch intuitu Religionis aus- und zu wege gebracht werden, und ist hiebey nicht wenig zu befremden, daß die Augspurgische Confessions-Berwandten dergleichen Pacta und Transactiones ex parte Catholicorum nicht wollen gelten lassen, da sie doch ihrer Seits alles verbindlich haben wollen, was ihnen diesfalls immer zum Besten gerethen

1646.  
Sept.

chen mag, welches aber zumahlen keine Equalität, sondern vielmehr eine handgreifliche Condition nach sich ziehet. Wie dann 3) aus dem kläglich erscheinet, daß der Punctus Amnestiæ von diesen Tractaten abgesondert, und gleichwohl die oblige Restitution des Herrn Pfalz-Grav Ludewig Philippen darinnen eingeschlossen seyn solle, da doch insonderheit dieser Punctus Restitutionis, als welcher zu den Pfälzischen Tractaten gehörig, billig hievon zu separiren und dahin remittiret wird.

1646.  
Sept.

*Ad III. Artic.* Bey dessen Anfang befinden die Catholischen Gesandtschafften gefährlich und nachtheilig zu seyn, daß die Reservatio oder Suspendio actionum, die 100. Jahr über gleichsam reciproced, und zwar dergestalt gesetzt werden wolte, als ob den Augspurgischen Confessions-Berwandten, elapso termino gleichsam reserviret seyn solle, die Catholischen noch weiter zu inquietiren; welches, sinemahl es an sich selbst unbillig, und der Geistlichen Güter Einnehmung kein Ende seyn würde; Als seynd die Catholischen der beständigen Meynung, daß dieser Passus allein auf die Stifter und Geistliche Güter eingerichtet werde, welche den Augspurgischen Confessions-Berwandten vermöge dieses Vergleichs in Händen gelassen, consequenter die Reservatio actionum einzig und allein an seiten der Catholischen verstanden, und dabey auch die vorbehaltene Stifter Halberstadt, Werden, Osnabrück und Minden allerdings behauptet werden sollen, zumahlen solche an die itzige Catholische Possessores iusto & legitimo titulo gekommen, und kein legitimus contradictor vorhanden. Daß aber auch nach verlossenem Termino der 100. Jahre der Weg Rechtens denen Catholischen biß dahin verschlossen seyn solle, biß man sich nicht allein der normæ tam legis quam processus, sondern auch des Judicis & Judicii beyderseits mit gutem Belieben verglichen haben wird, diemeil solches das Fundamentum omnium controversiarum in sich begreift, und dahero die Vergleichung dessen eben so wenig, als eben die Restitution der Geistlichen Güter zu verhoffen, so würde dis vielmehr für ein Perpetuum als Temporale zu halten, und formes & materia perpetua altercationum, rixarum, endlich auch seditionum & rebellionum in Imperio seyn, zu geschweigen, daß die Kayserliche Majestät, als in causis Statuum Imperii ungeweißter competirender Richter von selbiger Judicatur nicht könne ausgeschlossen werden, gestalt man ex parte Catholicorum dergleichen Zumuthen im geringsten nicht annehmen, weniger darein gehehen kann. Die bey dem Geistlichen Vorbehalt annectirte Reciprocation und einbedingtes Vitalitium betreffend, deren weiß man sich Catholischen Theils gleichfalls nicht einzulassen, sondern wird es bey der klären Verordnung des Religions-Friedens, immassen auch in der Kayserlichen Compositions-Vorschlägen enthalten, allerdings unausgesezt gelassen.

*Ad IV. Artic.* Ist zu præcaviren, daß die eingerückte Clausula restrictiva über die Gültigkeit der Statuten und des Herkommens nicht auf die Catholische extendiret, sondern allein von den Augspurgischen Confessions-Berwandten und ihrer Confession zugethanen Subjectis verstanden werde. Zu welchem Ende dann dieser Passus dergestalt eingerichtet werden könnte, daß derselbe in seinem Valor, so fern und weit die Statuta dem Religions-Frieden und diesem Vergleich nicht zuwider, bleiben könnte. Im übrigen bleibet es bey dem, wie in den Kayserlichen Compositions-Vorschlägen enthalten.

*Ad V. Artic.* 1) Betreffend die Menses Papales, Collationes, Indulta und dergleichen, sind selbige billig an denen Orten, wo sie herkommen, in Krafft der Concordatorum Germaniæ ohne Limitation oder Determination einiger Zeit oder Zieles (immassen ohne das unbillig und captios, daß ein Tempus continuum a die vacationis hierinn solle præfigurirt werden) allerdings unabbrüchig in ihrem Vigor zu lassen. 2) Der Annaten können sich die Augspurgischen Confessions-Berwandte eben so wenig, als die Catholischen eximiren, in Erwägung unbillig seyn würde, wenn dieselben deterioris conditionis als jene seyn solten. Es lassen gleichwohl

1646.  
Sept.

wohl denen Kayserlichen Herren Gesandten die Catholische diesen Passum der Annaten, und wie weit sie denselben bey den Augspurgischen Confessions-Berwandten befördern mögen, lediglich anheim gestellet seyn. 3) Der Precum Primariarum halber bleibet es bey deme, was der Kayserlichen Herren Plenipotentiarum jüngst abgegebene Compositions-Vorschläge in hoc passu nach sich führen, jedoch dergestalt, daß Ihro Kayserlichen Majestät unbenommen seyn solle, auch denen Stiftern, darinn sich der Augspurgischen Confessions-Berwandten zugethane allein befinden, dem Herkommen gemäß, auch Catholische zu präsentiren, massen dem Ihro Majestät hierunter, und damit die Catholischen nicht excludiret werden, aller-unterthänigst ersucher und gebeten werden, worbey gleichwol dieses zu beobachten, daß Ihro Majestät an keine andere Subjecta, als eben Eingeseffene zu präsentiren (wie dero-selben gleichwohl Articulo II. zugemuthet wird) sich verbinden zu lassen, gar nachtheilig seyn werde, dahero dieses Wort: Eingeseffene, zu cassiren seyn möchte.

1646.  
Sept.

*Ad VI. Artic.* 1) Obwohl das verwilligte Indultum perpetuum & Investitura in effectu eadem sind, und man dannhero Catholischen Theils hierin wohl indifferent seyn könnte; nachdemahlen es jedoch an deme, daß billig zwischen denen rechtmäßig eligirten, confirmirten und consecrirten Erz- und Bischöffen, und in cruditurten ein Unterscheid gehalten werde, diese ohnedas aus bekandten Ursachen der Investitur incapaces, und den Concordatis Germaniae directe zuwider läuft; Als hält man Catholischer Seiten dafür, daß die Augspurgischen Confessions-Berwandte mit Vergleichung des allbereit eingewilligten Indulti perpetui ad dies vitae, wie auch 2) Mit deme, was ihnen quoad Votum & Sessionem in loco tertio jüngst nachgegeben worden, sich billig zu begnügen haben, gestalt ihnen, den Erwählten zu Erz- oder Bischöffern, im Fall sie in selbigem loco tertio ihre Session zu nehmen Bedenken tragen würden, alsdann frey stünde, selbige ihre Stelle durch einen qualificirten Substituten begleiten zu lassen. In ordine vorandi aber konte es unmaßgeblich also observiret werden, daß nach den Catholischen Erz-Bischöffen, der Augspurgischen Confessions zugethane Erwählte zu den Erz-Bischöffern, nach den Catholischen Bischöffen die aus den Augspurgischen Confessions-Berwandten Erwählte zu bestimmen, und also consequenter nach einen jeden Catholischen Grad, die Augspurgischen Confessions-Berwandte Inhabere der Geistlichen Erz-Stifter und Prælaturen ein Votum abzulegen hätten, welches alles jedoch, sowohl wegen des Indulti als Sessionis & Voti auf keine andere Erz-Stifter und Prælaturen zu verstehen, als wo die freye Wahl annoch in Übung und Herkommen ist. 3) Die von den Augspurgischen Confessions-Berwandten angezogene zwischen Salzburg und Magdeburg sich vermeintlich enthaltende Streitigkeiten belangend, sitemahl man sich deren Catholischen Theils nicht zu erinnern weiß; als wäre Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden zu Salzburg bey ihren wohl-erlangten Rechten und altem Herkommen billig zu manutenuiren, und derentwegen sich in einen unndthigen Disputat nicht einzulassen.

*Ad VII. Artic.* Bleibt es bey deme, was hiervon ad Artic. III. resolviret wird, daß nemlich denen Mensibus Papalibus und Collationen, wo die herkommen, wie auch denen Precibus Primariis hierinnen einige restrictiones vorschreiben zu lassen, und die Augspurgische Confessions-Berwandte unter eine Regula dis-fals zu verbinden, ex parte Catholicorum nicht könne gestattet werden.

*Ad VIII. Artic.* Quoad pluralitatem Beneficiorum bleibt es allerdings bey deme, was in den Kayserlichen Compositions-Vorschlägen Artic. VII. dis-fals allbereit erkläret worden, gestalt, gleichwie die Catholischen ihnen, denen Augspurgischen Confessions-Berwandten, ihrem Belieben nach, zu disponiren nicht verwehren, also auch hingegen an Catholischer Seiten ein solches billig ohne Eintrag und Maßgebung der Augspurgischen Confessions-Berwandten, allerdings zu lassen ist.

*Ad IX. Artic.* 1) Was den alhier abermahls repetirten Terminum à quo, und

1646.  
Sept.

und dann die anmassende ewige Inbehaltung der Mediat-Stifter und Geistlichen Güter anbelanget, darinn referiret man sich auf die ad Artic. II. hievovor gethane Resolution, und gleichwie man Catholischen Theils in einige Perpetuität der Mediat- so wol, als Immediat-Stifter und Geistlichen Güter sich nicht einlassen kan, als wird man auch auf deren einkommenen Special-Designation, welche dann gleich den Immediat-Stiftern und Prälacuren zugleich von den Augspurgischen Confessions-Verwandten verfasst und erfordert werden könte, sich darüber absonderlich zu erklären haben. 2) Eine gleichmässige Beschaffenheit hat es mit diesem der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ansehen, daß keine Execution gültig seyn solte, ob solche ihres Theils occupirte und einhabende Mediat-Geistliche Güter de territorio occupantis seyn oder nicht. Dann dieweil die Catholischen Gesandtschafften sich zumahl nicht verbinden können, auf diesen Religions-Frieden und der natürlichen Billigkeit fundirte Exception dergestalt generaliter zu renunciiren, also auch, wann sie in specie vernehmen werden, was die Augspurgische Confessions-Verwandte für Stifte und Geistliche Güter, in krafft dieser begehrten renunciacion specialiter zu behaupten vermeynen, wird man sich alsdann darüber desto unverfänglicher zu resolviren wissen. Bey diesem Panct ist für nöthig erachtet worden, die Käyserlichen Herren Gesandten zu ersuchen, dieser Geistlichen Stifter und Klöster, welche annoch in der Catholischen Händen und mit ihren Vorstehern jeso versehen, erhalten, und die Prälacuren und Vorsteher dabey manutemiret werden. 3) Daß das Jus Reluendi derer hiebedorn versecten Pfandschafften den Catholischen Churfürsten und Ständen allerdings benommen, hingegen aber solches den Reichs-Städten und andern unmittelbahren Communen frey und bedorfften solle, dasselbe ist den Rechten und der vernünftigen Billigkeit selbst directe zuwieder. Denn daß die Eigenthums-Herren auf ihr Jus Dominii dergestalt renunciiren, auch ihre Haabe und Documenta aus Händen, und dadurch alles künfftigen Beweises sich begeben, dahingegen aber die mala fidei possessores mit einer wieder ihr besser Wissen lauffenden prescription, cum damno & injuria tertii, locupletiret werden solten, bevorab da alle solche defensiones pignorum ex privatis contractibus bona fide initis, mit nichten aber ex causa belli herrühren, zugeschweigen, daß die Reichs-Städte und andere Communicates, denen doch das Jus selber zu reluiren nicht eben dergestalt, wie denen Reichs-Ständen die Wiedereinlösung ihrer Pfandschafften frey und offen stehet, durch diese unbillige inæqualität, in eine viel bessere Condition, als andere höhere Reichs-Stände gesetzt, consequenter ihnen eine mehrere Gerechtigkeith, als sie sonst dabedor nicht gehabt, zugeeignet würde, solches stehet mit Recht und Billigkeit nicht zu pretendiren, vielweniger nachzugeben. 4) So können auch die Catholischen sich an gewisse Ordens-Verfahren in denen Klöstern zu behalten, eben so wenig adstringiren lassen, als sie den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ziel und Maas geben, was vor Ministri in denen ihrer Seits occupirten Stiftern und Klöstern sollen auf und angenommen werden, zumahl eine solche adstriction in præjudicium autoritatis & potestatis Ecclesie Catholice directo gereichen würde. 5) Wegen der Mensum Papalium und Precum Primariarum ist hieoben gnugsahme Erklärung gethan, dabey es nochmahls bleibet. 6) Die Jura Presentationis, Inspectionis, Visitationis, Correctionis und dergleichen, verbleiben den Catholischen allerdings in integro, auf Maas und Weise, wie in der Herren Käyserlichen Compositions-Vorschlagen Artic. XI. mit mehren erläutert worden, wobey gleichwohl zu erinnern vor nöthig erachtet worden, sintemahl bey denen zu Ende des Articuli XI. eingeführten Worten: Was sie, die Augspurgische Confessions-Verwandten, solcher Mediat-Stifter und Geistlicher Güter halben, de jure vel consuetudine besugt seyn, und hergebracht haben mögen, allerhand Nachbedencken vorfallen, daß dieselbige allerdings fürbey gegangen, dabenebenst auch bey fernerer vorgehender Handlung zwischen denen Mediat-Stiftern, Klöstern und Geistlichen Gütern, welche vor, und respectiv nach dem Passauischen Vertrage eingezogen worden, zu dem Ende ein Unterscheid gemacht würde, auf daß die Augspurgische Confessions-Verwandten nicht in die Gedanken gerathen, als wolte man ihnen der vor dem Passauischen Vertrage eingezogenen, und ihnen bis zu Christlicher Ver-

1646.  
Sept.

1646. gleichung der Religion, hingelassener Geistlichen Güter halben einige Difficultäten 1646.  
 Sept. moviren, und dieselbe gleich denen andern auf eine Temporalität stellen. Sept.

*Ad X. Artic.* Anbelangend die Unmittelbahre Reichs-Ritterschafft, verbleibet es bey der klaren Disposition des Religion-Friedens, und zwar um so viel mehr, ohnangesehen die Catholische Unmittelbahre Reichs-Ritterschafft zu den gegentheiligen Begehren sich keinesweges bekennet.

*Ad XI. Artic.* Was alhier wegen der Reichs-Städte eingeführet wird, hat es bey dem, was im Religion-Frieden dißfalls verordnet worden, sein Verbleiben, und ist nicht wenig zu befremden, daß sich die Augspurgische Confessions-Verwandten des Termini a quo dergestalt, und zwar in so viele Wege nach ihren Vortheil bedienen, und was sie bey ihnen nicht gelten lassen wollen, den Catholischen zumuthen dürfen. Als erstlich die Restitution der abgeldsten Reichs-Pfandschafften, da sie doch denen verpfändeten Reichs-Städten, das Jus sich selbst zu lösen reserviret haben wollen. Item, die Wiedereinsetzung der Städte Dünckelspiel, Kaufbayern und Biberach in den Stand, wie sie Anno 1545. zur Zeit des aufgerichteten Religion-Friedens gewesen, Eger und Donauwerth indereterminatè in den alten Stand, die Stadt Nach in den Wesen, darin sie sich Anno 1578. bis 1598. befunden. Man lässet gleichwohl der Städte Dünckelspiel, Biberach und Kaufbayern halben an seinem Ort geschehen, daß dafelbsten alles in den Stand, in dem es sich zur Zeit des verabschiedeten Religion-Friedens befunden, gesetzt werde, hingegen ist dem Religions-Frieden, auch der Vernunft und aller Billigkeit gemäß, daß in den jezigen Städten, da selbige Zeit die Augspurgische Confession nicht allein in Übung gewesen, ebenmäßige durchgehende Verfügung geschehe, und die Catholischen weder von Bürger-Recht, Rath-Gerichts- und andern Stellen, Aemtern und Zünfften ausgeschlossen, noch an freyer Übung ihres Gottesdienstes, Processionen, und Administration der heiligen Sacramenten einiges wegès gehindert werden. Daß wegen der Stadt Eger Ihre Majestät dergleichen Zumuthen gethan wird, solches läuft wieder den Respect, so man Derofelben zu tragen schuldig, um so viel mehr, angesehen dieselbe Stadt selbst einigen andern Stand nicht, denn darin sie sich jeso befindet, begehret hat. In der Stadt Hagenau seynd Magistratus & Cives Catholici, begehren also kein Lutherisch Exercitium. Wegen Donauwerth bleibt es billig bey Chur-Bayrischer Resolution. Die Stadt Nach und der ihr darin befindene Status in Ecclesiasticis & Politicis ist nicht allein auf Kayserliche Urtheil und Res. Judicatas, so cum plenaria causa cognitione iteratò decidiret worden, sondern auch dabenebenst befestiget, allermassen dafelbst einige Neuerung wieder einzuführen, zumahlen nicht kan verstatet werden. Gleichmäßige Beschaffenheit und gegründetes Recht super Decisis & Transactis Rebus hat es mit der Stadt Augsburg, worinnen neben dem Magistrat, fast der dritte Theil Bürger, ohne die Geistlichkeit und Guarnison dafelbst, der Catholischen Religion zugethan, gestalt der Magistrat und die Catholischen Bürger ihres wohlverlangten Rechtes circa summam in juriā nicht können priviret werden. Im übrigen verbleibt es bey deme, was dem Religions-Frieden gemäß ist.

*Ad XII. Artic.* Begreiffet abermahl eine offenbahre Contradiction, indem die Augspurgische Confessions-Verwandten selbige Regul, welche sie biß daher gegen die Catholischen einzuführen, und in sui favorem durchzudringen sich unterstanden, quod nempe cujus est regio, ejus de religione sit dispositio, nummehr an Seiten der Catholischen nicht gelten lassen wollen. Denn ob man wol ex parte Catholicorum den Augspurgischen Confessions-Verwandten ex solo Superioritatis Jure, das Jus Reformandi ferner, als der Religions-Friede zugiebt, nicht geständig gewesen, weder noch ist, so kan doch desto weniger per regulam, quod quisque juris &c. den Catholischen ein solches nicht abgeschnitten werden, was sie, die Augspurgische Confessions-Verwandten, ihrer Seite pro lege & regula usurpiren wollen. Denehero die Catholischen zu allen solchen unbilligen Zumuthen sich zumahlen nicht versehen noch eremessen können, worin dem Herrn Pfalz-Grafen zu Neuburg die Reformation zu Hilsoltstein, Heydeck, wie auch die Sulzbachischen und zugehörigen Aemter

Dritter Theil.

3;

zu



1646. zu verwehren oder übel zu deuten sey, sondern thue dem klaren Begriff des Religion- 1646.  
 Sept. Friedens S. Es sollen aber ic. nochmahls inhæriren, Krafft dessen dann die Domi-  
 niterritoriales ein solch Temperament in diesem passu werden zu gebrauchen wis-  
 sen, daß sich keiner mit Fug darüber wird zu beschwehren haben.

*Ad XIII. Artic.* Ist an Ihre Kayserliche Majestät lediglich zu remittiren.

*Ad XIV. & XV. Artic.* Wie bey dem XII. und können sich die Catholischen  
 dieses zumahl nicht aufbürden lassen.

*Ad XVI. Artic.* Findet man Catholischen Theils bedenklich, auf die darin  
 vorgestellte General-Regul, cum annexa exceptione Pastorum & Investitu-  
 rarum sich heraus zu lassen. Wann derowegen die Augspurgische Confessions-Ver-  
 wandten hierin ad speciem gehen, und was vor Pacta und Investituren sie damit an-  
 gedeutet, geben werden, so wird man auch ex parte Catholicorum sich alsdann dar-  
 auf resolviren können.

*Ad XVII. Artic.* Was hierinn wegen Renten, Zins, Gulten und Zehenden  
 vermeldet wird, solches alles ist in dem Religions-Frieden gnugsahm versehen, dabey  
 dieser Articul, so viel derselbe dem Religions-Frieden gemäß ist, billig sein unverän-  
 dertes Verbleiben hat. Was sonst der Noval-Zehenden halber bey und in diesem  
 Articul angeführet wird, sintemahl solches denen Catholischen in viele Wege präju-  
 dicirlich seyn kan, auch ohne das anhero nicht gehörig, als wäre dieser passus allerdings  
 zu cassiren, und es bey dem Jure communi zu lassen.

*Ad XVIII. Artic.* Verbleibet es billig bey dem, was der mehr angeregte Reli-  
 gions-Friede disfalls nach sich führet, und noch drüber ex parte Catholicorum als  
 bereits eingewilliget worden. Die Cognition aber, wer der Augspurgischen Confes-  
 sions-Verwandter sey oder nicht, gehdret nicht nur vor selbiger Confessions-Verwande-  
 te, sondern vor die Kayserliche Majestät und gesammte Reichs-Stände, consequen-  
 ter die Catholischen mit, sonst würde ein Receptaculum fremder und verbotener  
 Secten daraus erfolgen.

*Ad XIX. Artic.* Das erste Membrum dieses Articuli thut man Catholis-  
 schen Theils einwilligen, im übrigen aber solle der Kayserlichen Majestät nicht weniger,  
 als beyderselts Religions-Verwandten Ständen, die Composition oder Decision,  
 die bey diesem Articulo beschiehet, allerdings vorbehalten seyn.

*Ad XX. Artic.* Anlangend die Parität von beyden Theils Religions-Ver-  
 wandten auf Ordinari- und Extraordinari Deputations-Lagen, solches gehdret  
 nicht allhier, sondern in Comitiiis Imperialibus, dahin es auch billig zu remitti-  
 ren, abgehandelt und verglichen zu werden. Mit Erkennung der Commissionen  
 werden Ihre Kayserliche Majestät dahin also, wie es im Reich bisshero observiret  
 und herkommen, zu verordnen sich nicht zuwider seyn lassen.

*Ad XXI. Artic.* Daß die Majora in allen vorkommenden Reichs: sowol, als  
 auch Contributions-Sachen, ausgenommen was die Religions-Streitigkeiten be-  
 trifft, billig statt haben sollten, ist der Vernunft, den Rechten und aller wohlbestelle-  
 ten Rerumpublicarum üblicher Observanz gemäß, gestalt ausser diesem, kein Me-  
 dium zu einem beständigen Schluß zu gelangen, derowegen man es Catholischen Theils  
 nochmahls dabey bewenden lässet.

*Ad XXII. Artic.* Weil die Kayserliche Majestät sich allbereit allergnädigst er-  
 kläret, bey Dero Reichs-Hof-Rath noch etliche der Augspurgischen Confession zu-  
 gehore Subjecta zuzuziehen, und die paritatem numeri in Sachen die Religion  
 betreffend, beobachten zu lassen, so haben die Augspurgische Confessions-Verwande-  
 ten sich ferner dießfalls in rebus Juriæ mit Fug nicht zu beschwehren, weder auf die  
 Anstel-

1646.  
Sept.

646. Anstellung des dritten Dicasterii zu beharren; Inmassen man Catholischen Theils allerdings bey der Herren Kayserlichen gethanen Composition-Vorschlägen in hoc passu persistiren thut, und, was sonst des Justiz-Weisens halber ferner erwehnet worden, auf einen Reichs-Tag remittiret wird. Diefem allen nach, erklärten sich Fürstlich die Catholischen einmahl wie vor allemahl dahin, daß sie weder von der ins Reich publicirten Amnestia, weder von dem in Dero den 30. Junii gefasster Resolution enthaltenem Termino sive in Ecclesiasticis sive in Politicis, weniger dem Reservato Ecclesiastico, noch Autonomia seu libertate credendi, cassatione Rerum Decisarum und anderer Verträge, Mensibus Papalibus, Collationibus, Precibus Primariis, Pfandschafften, Geistlicher Jurisdiction, und was sonst den Reichs, Städten und andern der Augspurgischen Confession zugehörigen Amore Pacis nachgesehen worden, keines weges, sowol Gewissens als Pflichten halber, weichen können noch wollen. Signatum Münster den 17. Sept. 1646.

(L. S.)

Chur-Fürstlich-Waynßische Cansley.

§. XIV.

Die Kayserlichen erinnern sich selbst nicht der Schrift, welche die Catholici den 30ten Jun. sollten übergeben haben.

Weil nun die Kayserliche Gesandten, in vorgemeldeten ihrem Discours erwehnet hatten, daß es die Catholici lediglich bey ihrer, sub 30. Junii exhibirten Erklärung bewenden ließen; so suchten die Deputati sogleich nach ihrer Anheimkunft, in denen Acten nach, was dam diejes vor eine Schrift wäre: Nachdem Sie aber nicht finden, daß um selbige Zeit in puncto Gravaminum etwas schriftliches von den Catholici wäre gehandelt worden; so begab sich der Sachsen-Altenburgische sofort wieder zu den Kayserlichen Gesandten, und fragte: Was vor eine Schrift Sie darunter verstanden hätten? Dieß wußten es aber selbst nicht zu sagen, sondern meldten, Sie wolten deswegen nach Münster schreiben und von dort Erläuterung einholen. Evangelici mutmaßeten daher, es würden dergleichen Dinge nur deswegen auf die Bahn gebracht, um die Tracta-

ten so lange zu remoriren, biß Spanien und Frankreich Zeit gewinneten, sich mit einander zu vergleichen. Nachgehends meldete der Kayserliche Legat CRANIUS selbst, die angezogene Schrift wäre von den Catholici, am 30. Junii, den Kayserlichen Gesandten zu Münster, nur allein überreicht, niemahls aber den Evangelicis communiciret worden: daher diese nachgehends sich beschwehreten, daß man sich andern Theils auf res publice ignotas, zu ihrem Nachtheil bezöge. Nach vielen Wochen aber erlangten Evangelici unter der Hand und im Vertrauen sothane der Catholicorum Schrift, deren formular Inhalt ab N. I. zu ersehen ist, wobey zugleich die Resolutiones einiger Puncten, welche damahls von den Catholici den Kayserlichen Gesandten mit exhibiret worden, sub N. II. zu lesen sind.

endlich erlangten sie selbige unter der Hand.

solche war auch denen Evangelischen communicirt worden.

N. I.

Dictatum Osnabr. d. 8. Dec.  
Anno 1646.

Protocollum Dictaturæ 5. Julii Anno 1646.

N. I.  
Aufsatz der Catholischen Schrift, welche den 30. Jun. 1646. sollte exhibirt seyn.

Des Heiligen Römischen Reichs Catholischer Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandte und Bottschaften, haben die von denen Augspurgischen Confessions-Berwandten Räten und Bottschaften unlängsthin auf des Kayserlichen Haupt-Abgesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz, im Rahmen und von wegen der Catholischen Stände ausgehändigte Media Compositionis erwehnte weit aussehende, in 55. Articulen, und zwar pure auf denen Extremis bestehende, auch sich in etlichen selbst contrariirende Erklärung, wie nicht weniger, was zwi-